

# Deal or no deal

## *Die neue Strafprozessordnung aus Zürcher Sicht*

*brh.* · Alles neu oder fast alles beim Alten geblieben? Weder noch, ist die richtige Antwort, und sie betrifft die Frage, inwiefern sich die neue und erste eidgenössische Strafprozessordnung, die Anfang 2011 in Kraft treten soll, von der heutigen, zürcherischen unterscheidet. Gut fünfhundert Rechtsanwender aus der ganzen Schweiz, von der Oberrichterin bis zum erstinstanzlichen Einzelrichter, von der Staatsanwältin, dem juristischen Sekretär, der Verteidigerin bis zum Vollzugsangestellten, haben sich am Dienstag einen Tag lang mit der künftigen Strafprozessordnung herumgeschlagen; im Zürcher Kongresshaus, auf Einladung der Stiftung für juristische Weiterbildung und mit einigen Koryphäen am Rednerpult.

### **Deal: abgekürztes Verfahren**

Bundesrichter Hans Mathys sprach von «nicht viel Neuem» in der Gesetzesnovelle, was die Gefahr berge, dass man die Neuerungen übersehe. «Alles wie bis anhin, mit Überraschungen, wo man sie nicht erwartet», war die Einschätzung von Strafrechtsprofessor und (Noch-)Kassationsrichter Andreas Donatsch. Oberstaatsanwalt Martin Bürgisser legte den Finger auf eine der wenigen (immer aus Zürcher Sicht) «brandneuen» Errungenschaften im schweizerischen Strafprozessrecht: Es geht um das abgekürzte Verfahren, das von Skeptikern als rechtsstaatlich bedenk-

licher, vorprozessualer Deal zwischen Staatsanwalt und Angeklagtem bezeichnet wird, mit wenig Einflussmöglichkeiten des Gerichts, wenig Öffentlichkeit und mit einem gewissen Geständnisdruck. Über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, weitere Parteien im Verfahren können mit ihrer Ablehnung des Deals jedoch das ordentliche Verfahren provozieren. Tun sie das nicht, oder gibt es keine weiteren Parteien, kommt es zu einem Mini-Prozess, an dem die Anklageschrift zum Urteil wird.

### **Mehr Macht für Strafverfolger**

Überhaupt fällt in der neuen Strafprozessordnung auf, dass dem ordentlichen Verfahren eine immer kleinere Rolle zukommt – und gleichzeitig die Kompetenzen für die Strafverfolger zunehmen. Der Deal ist ein Beispiel dafür, fast noch wichtiger der Strafbefehl, der neu für Strafen von bis zu sechs Monaten verhängt werden darf. Erstellt der Staatsanwalt einen Strafbefehl, schlüpft er in die Rolle des Richters. Bereits heute werden zwei Drittel aller Verfahren per Strafbefehl erledigt. Diese Fälle landen nur dann vor einem ordentlichen Gericht, wenn der Strafbefehl angefochten wird. Berücksichtige man den Umgang mit Vergehen, Verbrechen sowie mit den Übertretungen, so Donatsch, würden weniger als zwei Prozent aller Fälle richterlich gewürdigt.